

**Fachprüfungsordnung
für das Studienfach Evangelische Religionslehre
im Bachelorstudiengang
mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 12. Juli 2012 *)

(Verköndungsblatt Jg. 10, 2012 S. 505 / Nr. 76)

zuletzt geändert durch vierte Änderungsordnung vom 09. Februar 2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 15 / Nr. 6)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen vom 26.08.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011, S. 571 / Nr. 80) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module
 - § 4 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
 - § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
 - § 8 Bachelorarbeit
 - § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen/
Mündliche Ergänzungsprüfung
 - § 10 In-Kraft-Treten
- Anlage: Studienplan

*) Wortlaut „Gymnasien/Gesamtschulen“ durchgängig ersetzt durch Wortlaut „Gymnasien und Gesamtschulen“ durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 835 / Nr. 135), in Kraft getreten am 04.11.2016

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studienfach Evangelische Religionslehre im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

§ 2

Besondere Zugangsvoraussetzungen

Für das Lehramt Ev. Religionslehre an Gymnasien und Gesamtschulen werden entsprechend den Vorgaben von § 11 Abs. 2 LZV Sprachkenntnisse in Altgriechisch (Graecum) und wahlweise entweder in Latein (Latinum) oder Hebräisch (Hebraicum) verlangt. Die Sprachkenntnisse müssen spätestens als Zugangsvoraussetzung für den Master of Education nachgewiesen werden.

§ 3

Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module

(1) Der Bachelorstudiengang im Studienfach Evangelische Religionslehre mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen hat zum Ziel, Kerninhalte der biblischen sowie der kirchlich-dogmatischen Traditionen des christlichen Glaubens in kirchlicher und gesellschaftlicher Verantwortung sowie im Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen methodisch sachgemäß zu reflektieren und in der schulischen Praxis fachwissenschaftlich wie religionspädagogisch fundiert zu vermitteln. Dazu vermittelt der Studiengang insbesondere die folgenden Kompetenzen:

(2) Die Studierenden kennen grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft auf der Basis der evangelischen Bekenntnistradition und können die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen miteinander verbinden, im Diskurs mit anderen religiösen und weltanschaulichen Ansprüchen bewähren, fachdidaktisch reflektieren und auf

die Lebenswelt und Sinnkonzepte der Schülerinnen und Schüler so beziehen, dass diese sich eine pluralitätsfähige religiöse Identität konstruieren können, auf deren Boden sie die Grundwerte eines demokratischen, die grundlegenden Rechte und Lebenskonzepte der Menschen garantierenden Staates bejahen und ihren Teil zum ökonomischen und kulturellen Prozess der Gesellschaft beitragen können.

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen sind im Studienfach Evangelische Religionslehre sechs Module und gegebenenfalls ein Praktikumsmodul erfolgreich zu absolvieren. Dabei sind die folgenden Kompetenzen zu erwerben und die nachstehenden Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

Modul 01¹: Methoden der Textinterpretation

Fachspezifische Kompetenzen:

- Grundprobleme der Interpretation antiker Texte kennen
- Arbeitsschritte der historisch-kritischen Methode anwenden
- Methodologische und Hermeneutische Diskussionen führen

Schlüsselqualifikationen:

- Grammatische, formale und semantische Analysen durchführen
- Interpretationshypothesen anhand von Textbeobachtungen bewerten
- Erarbeitung textwissenschaftlicher und methodologischer Begrifflichkeit

Modulabschlussprüfung: Klausur.

Modul 02²: Grundfragen der theologischen Disziplinen

Fachspezifische Kompetenzen:

- Intersektionalität von Religion, Geschlecht, Kultur und ability/disability in religionspädagogischen Handlungsfeldern im Hinblick auf das Inklusionsparadigma analysieren
- Epochale Umbrüche der Geschichte des alten Israel darstellen
- Grundfragen der theologischen Disziplinen kennen
- Aktuelle Probleme fachlich analysieren können
- Einordnung von Fallbeispielen in theoretische Konzepte

Schlüsselqualifikationen:

- Einen Fall unter allgemeine Regeln subsumieren
- Zentrale Texte für die jüdisch-christliche Tradition reflektieren
- Hypothesen anhand von Fallbeispielen kritisch analysieren
- Wissenschaftliche Begrifflichkeit gebrauchen
- Bedeutung der historischen Kritik für das Verständnis kanonischer Texte kennen

Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung.

Modul 03³: Religionspädagogik/Fachdidaktik.

Fachspezifische Kompetenzen:

- Ansätze und Grundfragen der Religionspädagogik kennen

- Soziale Konstruktion von Geschlecht, Kultur und ability/disability in religiöser Tradition analysieren
- Intersektionalität von Religion, Geschlecht, Kultur und ability/disability in religionspädagogischen Handlungsfeldern im Hinblick auf das Inklusionsparadigma analysieren
- Religiöse Bedeutungen und Vorstellungen empirisch erschließen und analysieren

Schlüsselqualifikationen:

- Religionspädagogische Ansätze kriteriengeleitet analysieren
- Kriterien und Haltungen für anerkennenden und inklusiven Umgang mit Differenz entwickeln
- Empirisch-analytische Kompetenz entwickeln

Modulabschlussprüfung: Hausarbeit.

Modul 04⁴: Grundwissen Altes Testament und Neues Testament.

Fachspezifische Kompetenzen:

- Zentrale Textbereiche der Bibel analysieren
- Historischen Sinn wichtiger biblischer Konzepte ermitteln

Schlüsselqualifikationen:

- Bedeutung der historischen Kritik für das Verständnis kanonischer Texte kennen
- Biblische Vorstellungen verstehen

Modulabschlussprüfung: Hausarbeit.

Modul 05⁵: Der Mensch und die Frage nach Gott in der Geschichte.

Fachspezifische Kompetenzen:

- Kernthemen der christlichen Gottesvorstellung kennen
- Christliche Gottesvorstellung in der Geschichte im Dialog mit anderen Gottesvorstellungen thematisieren
- Grundentscheidungen reformatorischer Theologie explizieren

Schlüsselqualifikationen:

- Bedeutung der Frage nach der Transzendenz kennen
- Strategien der Konfliktvermeidung bei gegensätzlichen Gottesvorstellungen anwenden
- Wege des ökumenischen, interkulturellen und interreligiösen Dialogs beschreiben

Modulabschlussprüfung: Hausarbeit.

Modul 06⁶: Christentum und Gesellschaft.

Fachspezifische Kompetenzen:

- Kernthemen des Christentums und der christlichen Ethik kennen
- Christliche Wirklichkeits- und Gesellschaftsvorstellungen im Dialog mit anderen Vorstellungen thematisieren

Schlüsselqualifikationen:

- Bedeutung der Ethik für Politik und Ökonomie kennen
- Strategien der Gestaltung der Gesellschaft erläutern
- Produktive Verstehensprozesse im interkulturellen Miteinander initiieren

Modulabschlussprüfung: Hausarbeit.

§ 4

Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten ⁷

Im Studienfach Evangelische Religionslehre im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gym/Ge gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/ Lernformen:

1. Vorlesung
2. Übung
3. Seminar
4. Kolloquium
5. Praktikum
6. Projekt
7. Exkursion
8. Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

§ 5⁸

Prüfungsausschuss

Für diesen Studiengang übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 GPO.

§ 6

Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen

Die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen in den Modulen 5 und 6 setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls 1 voraus.

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen ⁹

(1) Neben den Modulabschlussprüfungen sind im Fach "Evangelische Religionslehre" weitere Studienleistungen zu erbringen.

(2) Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandkontrolle der Studierenden. Sie werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden festgelegt und angekündigt. Dabei handelt es sich entweder um eine schriftliche Leistung im Umfang von maximal 10.000 Zeichen oder eine mündliche Leistung im Umfang von maximal 15 Minuten.¹⁰

(3) ¹¹Studienleistungen sind als Prüfungsvorleistungen zu jeder Modulveranstaltung des Moduls „M04: Grundwissen Altes Testament und Neues Testament“ zu erbringen. Die Zulassung zur Modulabschlussprüfung erfolgt, wenn alle Studienleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.

(4) Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 8

Bachelorarbeit

Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt maximal 40 Seiten. Sie kann auf Deutsch oder Englisch verfasst werden.

§ 9

**Wiederholung von Prüfungsleistungen/
Mündliche Ergänzungsprüfung**

Besteht eine Modulabschlussprüfung aus einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit, kann sich die oder der Studierende nach der letzten Wiederholung der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 19 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 25.10.2010.

Duisburg und Essen, den 12. Juli 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Klaus Peter Nitka

¹ § 3 Abs. 3 Modul 01 neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 09.02.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 15 / Nr. 6), in Kraft getreten am 16.02.2018

² § 3 Abs. 3 Modul 02 neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 09.02.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 15 / Nr. 6), in Kraft getreten am 16.02.2018

³ § 3 Abs. 3 Modul 03 Wortlaute gestrichen und angefügt durch vierte Änderungsordnung vom 09.02.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 15 / Nr. 6), in Kraft getreten am 16.02.2018

⁴ § 3 Abs. 3 Modul 04 Wortlaute gestrichen durch vierte Änderungsordnung vom 09.02.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 15 / Nr. 6), in Kraft getreten am 16.02.2018

⁵ § 3 Abs. 3 Modul 05 Wortlaute eingefügt durch vierte Änderungsordnung vom 09.02.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 15 / Nr. 6), in Kraft getreten am 16.02.2018

⁶ § 3 Abs. 3 Modul 06 Wortlaute eingefügt und gestrichen durch vierte Änderungsordnung vom 09.02.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 15 / Nr. 6), in Kraft getreten am 16.02.2018

⁷ § 4 Absatzbezeichnung (1) sowie Abs. 2 gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 31.03.2015 (VBl Jg. 13, 2015 S. 135 / Nr. 36), in Kraft getreten am 09.04.2015

⁸ § 5 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 24.08.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 731 / Nr. 127), in Kraft getreten am 30.08.2017

⁹ § 7 Abs. 3 S. 1 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 31.03.2015 (VBl Jg. 13, 2015 S. 135 / Nr. 36), in Kraft getreten am 09.04.2015

¹⁰ § 7 Abs. 2 Satz 4 gestrichen durch vierte Änderungsordnung vom 09.02.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 15 / Nr. 6), in Kraft getreten am 16.02.2018

¹¹ § 7 Abs. 3 Satz 1 neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 09.02.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 15 / Nr. 6), in Kraft getreten am 16.02.2018

Anlage^{xii}: Studienplan für das Studienfach Evangelische Religionslehre im Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
M01: Methoden der Textinterpretation	12	1	Bibelkunde	3	x		SE	2	Keine	Klausur	1
			Einführung Systematische Theologie	3	x		VO	2	Keine		
			Methodik der Textinterpretation	3	x		SE	2	Keine		
M01-Prüfung		1	Klausur (90 Min.)	3							
M02: Grundfragen der theologischen Disziplinen	12	2	Einführung in die Religionspädagogik	3	x		SE	2	Keine	Mündliche Prüfung	1
			Geschichte Israels	3	x		SE	2	Keine		
			Einführung Historische Theologie	3	x		VO	2	Keine		
M02-Prüfung		2	Mündl. Prüfung (20 Min.)	3							
M03: Religionspädagogik/ Fachdidaktik	12	3	Religionspädagogische Grundfragen und Konzeptionen	3	x		VO	2	Keine	Hausarbeit	1
			Religionspädagogik der Vielfalt (3 Credits Inklusionsanteil)	3	x		SE	2	Keine		
			Religionsunterricht und empirische Forschung	3	x		SE	2	Keine		
M03-Prüfung		3	Hausarbeit (20 Seiten)	3							
M04: Grundwissen Altes Testament und Neues Testament	12	4	Paulus	3	x		SE	2	Prüfungsvorleistung Paulus	Hausarbeit	1
			Pentateuch	3	x		SE	2	Prüfungsvorleistung Pentateuch		
			Evangelien	3	x		SE	2	Prüfungsvorleistung Evangelien		
M04-Prüfung		4	Hausarbeit (20 Seiten)	3							

M05: Der Mensch und die Frage nach Gott in der Geschichte	11	5	Reformationsgeschichte Neuzeitliche Kirchengeschichte	4 4	x x		SE SE	2 2	Die Zulassung zur Modulabschlussprüfung setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls 1 voraus	Hausarbeit	1
M05-Prüfung		5	Hausarbeit (20 Seiten)	3							
M06: Christentum und Gesellschaft	9	6	Die religiöse Frage in der Moderne Ethik	3 3	x x		SE SE	2 2	Die Zulassung zur Modulabschlussprüfung setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls 1 voraus	Hausarbeit	1
M06-Prüfung		6	Hausarbeit (20 Seiten)	3							
BFP (muss nicht in Ev. Religionslehre absolviert werden)	(6)	5	x BFP	3		1/2	SE	2	keine		
				3			SE	x BFP2	keine		
Bachelorarbeit*	(8)	6									Summe der Prüfungen: 6
Zwischensumme Inklusionsanteil in Credits	(3)										
Summe Credits	68		Summe ist abhängig von den jeweiligen schulstufenbezogenen Modellen Bachelor bzw. Master.								

* Die Bachelorarbeit kann wahlweise in einem der studierten Unterrichtsfächer oder dem Bereich Bildungswissenschaften angefertigt werden.

^{xii} Anlage Studienplan neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 09.02.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 15 / Nr. 6), in Kraft getreten am 16.02.2018